

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 8. Ratssitzung vom 4. Juli 2018

203. 2018/212 Weisung vom 06.06.2018: Stadtkanzlei, Neufestlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder

Antrag des Stadtrats

1. a) Die Zahl der Wahlbüromitglieder beträgt mindestens 1700 und höchstens 1800 Personen.
b) Der Gemeinderatsbeschluss vom 19. August 1970 (AS 161.220) wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Mark Richli (SP)

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Das Büro beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Der Gemeinderatsbeschluss Kreiswahlbüros, Festsetzung der Zahl der Mitglieder vom 19. August 1970 (AS 161.220) wird wie folgt geändert:

Titel: Verordnung über die Zahl der Kreiswahlbüromitglieder

Die Zahl der Wahlbüromitglieder wird in Anwendung von § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) und Art. 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO; AS 101.100) so festgelegt, dass auf je 1000 Stimmberechtigte 5–7 Mitglieder zu wählen sind.

- ~~1. a) Die Zahl der Wahlbüromitglieder beträgt mindestens 1700 und höchstens 1800 Personen.~~
- ~~b) Der Gemeinderatsbeschluss vom 19. August 1970 (AS 161.220) wird aufgehoben.~~

2 / 2

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsident Martin Bürki (FDP), 1. Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), 2. Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Roger Bartholdi (SVP), Monika Bättschmann (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Albert Leiser (FDP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Felix Stocker (SP), Matthias Wiesmann (GLP)

Abwesend: Ezgi Akyol (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Gemeinderatsbeschluss Kreiswahlbüros, Festsetzung der Zahl der Mitglieder vom 19. August 1970 (AS 161.220) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Zahl der Kreiswahlbüromitglieder

Die Zahl der Wahlbüromitglieder wird in Anwendung von § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) und Art. 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO; AS 101.100) so festgelegt, dass auf je 1000 Stimmberechtigte 5–7 Mitglieder zu wählen sind.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat